

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. Juli 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Neuordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend; die Führung der Grund- und Handbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: den wahlfreien Lateinunterricht an den Oberrealschulen und Realschulen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Bom 1. Juli 1913.)

Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XVI Seite 160 ff.) ist durch nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichsfinanzlers vom 21. Juni d. J. abgeändert worden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen
von Dusch.

Dr. Lederle.

Berlin, 21. Juni 1913.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen,“ einzuschalten:

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten